



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN	
Amt für Raumplanung	
E	27. MRZ. 1974
Sch	

VOM  
22. März 1974

Nr. 1414

Die Einwohnergemeinde Steinhof hat an der Gemeindeversammlung vom 11. April 1969 der Einführung des Bauplanverfahrens zugestimmt und die Durchführung der Ortsplanung beschlossen. Unterdessen hat das mit der Projektierung beauftragte Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert und in den nachstehenden Reglementen und Plänen festgehalten.

Folgende Unterlagen werden dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet:

- a) Genereller Baulinien-, Zonen- und Strassenplan, Massstab 1 : 1000
- b) Bau- und Zonenreglement

Der allgemeine Bebauungs- und Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement lagen während der Zeit vom 28. Februar bis 28. März 1973 öffentlich auf. Einsprachen sind während dieser Frist keine eingereicht worden, so dass der Plan und die Reglemente vom Gemeinderat am 10. April 1973 und von der Gemeindeversammlung am 19. April 1973 genehmigt werden konnten.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Zonenplan wurde auch den Organen der NHK vorgelegt. Diese haben mit Schreiben vom 22. Mai 1973 dem Amt für Raumplanung mitgeteilt, dass die Bauzonengrenze die Juraschutzzonengrenze überschneide. Die Organe stimmten der Ortsplanung zu, weswegen eine Anpassung nötig wurde. Der generelle Baulinien-, Zonen- und Strassenplan scheidet derart viel Baugebiet aus, dass eine

solche Ausdehnung des Baugebietes nicht verantwortet werden kann. Das im Plan ausgeschiedene Bauzonengebiet erlaubt eine Ansiedlung einer Bevölkerung, die um das Vielfache grösser sein würde, als gegenwärtig in Steinhof wohnt; eine enorme Zunahme der Bevölkerung dürfte in nächster Zukunft auf keinen Fall zu erwarten sein; eher ist mit einer Abnahme der Bevölkerung zu rechnen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der gegenwärtigen Planungsmassnahmen von Bund und Kanton, die sehr im Interesse einer vernünftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde liegen, muss mit Einzonungen in dieser Grösse äusserste Zurückhaltung geübt werden. Ohne zwingende Gründe und ohne Nachweis eines wesentlichen öffentlichen Interesses kann die Ausscheidung eines so grossen Bauzonengebietes in diesem Fall nicht genehmigt werden, da diese Planung unzweckmässig und unverhältnismässig ist. Auch wenn ein Teil (nördlich der im Plan eingezeichneten Linie A - B) des von der Gemeinde geschaffenen Bauzonengebietes nicht genehmigt werden kann, bringt diese Massnahme den betreffenden Grundeigentümern keine Nachteile. Es liegt auch keine rechtsungleiche Behandlung vor. Alle Eigentümer, die sich einen Abstrich von Bauland gefallen lassen müssen, besitzen innerhalb des Bauzonengebietes noch einen genügend grossen Streifen überbaubaren Landes; es wurden sowieso nur Grundstücke der betroffenen Eigentümer in die Bauzone aufgenommen. Zudem besitzt kein Landeigentümer einen unabdingbaren Rechtsanspruch, dass seine Grundstücke ganz oder zum Teil in das Baugebiet aufgenommen werden. Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Ortsplanung eine Aenderung, die im Plan im Sinne der Ortsplanung korrigiert werden muss, da im Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung (= BMR) nur das engere heute bestehende Dorfgebiet abgegrenzt ist.

Das Bau- und Zonenreglement ist in Ordnung und kann genehmigt werden. Die Gemeinde wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie sobald als möglich ein Perimeterreglement erlässt, um wenigstens einen Teil der Kosten der zu erstellenden Strassen auf die Anstösser zu überwälzen.

Es wird

beschlossen:

1. Der generelle Baulinien-, Zonen- und Strassenplan der Einwohnergemeinde Steinhof wird im Sinne der Erwägungen vom Dorfkern in nördlicher Richtung bis zur Linie A - B) genehmigt.

Das Gebiet, begrenzt durch die Linie A - B bis zum Nordrand des im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebietes, wird von der Genehmigung ausgenommen.

2. Das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Steinhof wird genehmigt.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kantonalen Amt für Raumplanung noch 5 zusätzliche - einen auf Leinwand aufgezogenen -, dem Regierungsratsbeschluss entsprechend geänderte Pläne, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, bis zum 15. Mai 1974 zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 118.-- (Staatskanzlei Nr. 241) RE  
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3), mit Akten (pw) Dr. Max G...  
Hochbauamt  
Tiefbauamt  
Rechtsdienst Bau-Departement (5), (pw) mit 1 gen. Reglement  
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Ausschnitt BMR - folgt später  
Amt für Raumplanung (2)  
Kreisbauamt I, Solothurn, Plan später  
Amtschreiberei Kriegstetten, Plan später  
Sekretariat Katasterschätzung, Plan später  
Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Steinhof RE  
Baukommission Steinhof, Plan später  
Natur- und Heimatschutzkommission, Herrn Aeschlimann  
Etter und Rindlinsbacher, Architekten, 4500 Solothurn  
Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern  
(Kartenausschnitt BMR folgt später)  
Amtsblatt, Publikation Ziffer 1 .... wird unter Vorbehalt genehmigt  
Ziffer 2 .... wird genehmigt.

MEMORANDUM

TO : [Illegible]

FROM : [Illegible]

SUBJECT : [Illegible]

[Illegible text block]

[Illegible text block]